

KV-Nr.: 705

**Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus
9 Blatt und ist vollständig durchnummeriert**

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu
überprüfen.**

HOLLERBACH PEPPER BARTH & KOLLEGEN

HOLLERBACH PEPPER BARTH & KOLLEGEN - Postfach 14 01 78 - 50463 Köln

Rechtsanwälte

Dr. Paul Hollerbach *
 Dr. Beate Pepper
 Martina Barth **
 Dr. Christian Hartwig
 Irina von Holz **
 Michael Kestner
 Dr. Heike Marschalleck

* Zugleich Fachanwalt für Verwaltungsrecht
 **Zugleich Fachanwalt für Arbeitsrecht

Hansaplatz 4-7
 50670 Köln

Reg.-Nr. 290/10 hol/pi
 Bei Antwort und Zahlung bitte angeben

Durchwahl Sekretariat

Tel. 0221/867 80- 42
 Fax 0221/867 80- 52
 Datum: 20.09.2010

Per Telefax

An das
 Verwaltungsgericht Düsseldorf
 Bastionstraße 39
 40213 Düsseldorf



Die Partei "Die HEIMATVERBUNDENEN", Kreisverband, vertreten durch den Kreisverbandsvorsitzenden Herrn Georg Gus, Zietenstraße 43, 40476 Düsseldorf,

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Hollerbach, Pepper, Barth & Kollegen,
 Hansaplatz 4-7, 50670 Köln,

gegen

den Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf, Marktplatz 2, 40213 Düsseldorf,

Antragsgegner.

wegen: Nutzungsanspruch

Namens und mit beigefügter Vollmacht der Antragstellerin beantragen wir:

1. den Antragsgegner zu verpflichten, der Antragstellerin den "Turmkeller" für eine Veranstaltung am 09.10.2010 von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr zur Verfügung zu stellen;
2. dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Begründung:

I.

Die Antragstellerin ist der Kreisverband der Partei "Die HEIMATVERBUNDENEN". Eines der Hauptziele der Partei liegt in der "Rückgewinnung der unter fremden Herrschaft stehenden Gebieten des Deutschen Reiches mit friedlichen Mitteln". "Die

HEIMATVERBUNDENEN" sind nach § 3 PartG parteifähig und werden nach innen und außen satzungsmäßig durch ihren Kreisverbandsvorsitzenden vertreten.

Um in der Bevölkerung Düsseldorfs für sich zu werben, beabsichtigen die Antragstellerin, in Düsseldorf eine Tagung zum Thema "Deutschland - Wo liegen Deine Grenzen?" zu veranstalten. Auf der Tagung sollen historische Karten des Deutschen Reiches vorgestellt und Kopien hiervon an die Bewerber verschenkt werden.

Als besonders geeigneter Ort erschien der Antragstellerin hierfür der "Turmkeller" zu sein. Hierbei handelt es sich um ein Kellergewölbe des an der Rheinpromenade gelegenen denkmalgeschützten Schlossturms, der im Eigentum der Stadt Düsseldorf steht.

Da nach der Verwaltungspraxis der Stadt Düsseldorf über die Zulassung zum so genannten "Turmkeller" durch förmlichen Bescheid entschieden wird, beantragte die Antragstellerin am 02.08.2010 bei dem Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf die Zulassung zum "Turmkeller" für die am 09.10.2010 geplante Tagung.

Nachdem nach einigen Wochen immer noch nicht über den Antrag entschieden war, meldete sich der Kreisverbandsvorsitzende der Antragstellerin Ende August 2010 telefonisch bei dem Antragsgegner. Der Antragsgegner gab gegenüber dem Kreisverbandsvorsitzenden gegenüber offen zu, er sei wegen des "eigentümlichen Charakters" der von der Antragstellerin geplanten Veranstaltung nicht sicher, ob er den "Turmkeller" der Antragstellerin überlassen könne. Daraufhin legte der Kreisverbandsvorsitzende dem Antragsgegner den Ablauf der Veranstaltung noch einmal im Einzelnen dar und betonte mehrfach, dass es sich bei der Antragstellerin um eine friedliebende Partei handele, die sich insbesondere dem Gedanken der Völkerverständigung verbunden fühle. Daraufhin ließ sich der Antragsgegner umstimmen und teilte der Antragstellerin mit Schreiben vom 08.09.2010 mit, dass er ihrem Antrag auf Überlassung des "Turmkellers" alsbald stattgeben und einen entsprechenden Zulassungsbescheid erteilen werde.

Entgegen dieser Ankündigung - und für die Antragstellerin völlig überraschend - lehnte der Antragsgegner mit Bescheid vom 13.09.2010 den Antrag auf Zulassung zum "Turmkeller" ab (**Anlage A**). Dabei berief sich der Antragsgegner u.a. darauf, seine Erklärung vom 08.09.2010 sei bereits wegen der Verfassungsfeindlichkeit der Antragstellerin null und nichtig.

II.

Die Versagung der Zulassung durch den der Antragstellerin am 14.09.2010 zugestellten Bescheid ist rechtswidrig. Die Antragstellerin hat einen Anspruch auf Zulassung zum "Turmkeller".

So ist der Antragsgegner weiterhin an seine Erklärung vom 08.09.2010 gebunden, von der er sich nicht so ohne weiteres lösen konnte. Schließlich gibt es für die Rücknahme gesetzliche Voraussetzungen, an die sich auch der Antragsgegner halten muss. In diesem Sinne dürfte jedenfalls eine Rücknahme aus Gründen des Vertrauensschutzes ausscheiden. Schließlich hat die Antragstellerin nicht grob fahrlässig den Widmungszweck des maßgeblichen Raumes verkannt.

Auch ergibt sich ein Zulassungsanspruch aus anderen Gesichtspunkten. Insofern hat der Antragsgegner offensichtlich die in diesem Zusammenhang einschlägigen Normen der GO NRW sowie des PartG "übersehen". Die Antragstellerin hat bereits deshalb einen Anspruch auf Zugang zum "Turmkeller", da es sich hierbei um eine kommunale Einrichtung handelt und die von ihr begehrte Nutzung innerhalb der hierfür geltenden Nutzungsgrenzen liegt. Zwar mag es sein, dass der "Turmkeller" - wie der Antragsgegner in seinem ablehnenden Bescheid vom 13.09.2010 ausführt - grundsätzlich nicht für politische Veranstaltungen, sondern vielmehr für Festlichkeiten der Stadtverwaltung und bisweilen für Hochzeitsfeierlichkeiten genutzt wird. Die Antragsgegnerin hat jedoch in Erfahrung bringen können, dass der "Turmkeller" abweichend von der sonstigen Verwaltungspraxis im vergangenen Jahr für eine politische Veranstaltung, den so genannten "politischen Aschermittwoch" der lokalen Wählervereinigung "Die Alternativen" zur Verfügung gestellt wurde. Hierin ist eine Nutzungsänderung zu sehen.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich auch ein Anspruch auf Zulassung auch aus Gründen der Gleichbehandlung.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 15.09.2010 versucht, den Antragsgegner doch noch zu einer Zulassung zum "Turmkeller" zu bewegen. Dies hat der Antragsgegner mit Schreiben vom 17.09.2010 abgelehnt, so dass nunmehr ein gerichtliches Vorgehen geboten ist.

Dem Antrag ist daher stattzugeben.

Dr. Hollerbach

Dr. Hollerbach
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der beigefügten ordnungsgemäßen Vollmacht wird abgesehen.

Anlage A

Kopie

Landeshauptstadt
Düsseldorf

Stadt Düsseldorf

Der Oberbürgermeister

Mit Postzustellungsurkunde

"Die HEIMATVERBUNDENEN" Kreisverband
vertreten durch den Kreisverbandsvorsitzenden
Herrn Georg Gus
Zietenstraße 43
40476 Düsseldorf

Marktplatz 2
40213 Düsseldorf

Auskunft erteilt:

Herr Ketterer
Zimmer: 273
Telefon: 0211/8993 - 0
Durchwahl: 0211/8993 - 273
Telefax: 0211/8993 - 100
E-Mail: ketterer@duesseldorf.de
Sprechzeiten:
Mo, Mi, Fr.: 08.00 - 12.00
Do: 15.00 - 18.00

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen (Bitte angeben)

Düsseldorf, 13.09.2010

462 876 - 03112/2010

Betreff: Ihr Antrag vom 02.08.2010 auf Zulassung zum "Turmkeller" am 09.10.2010

Sehr geehrter Herr Gus,

auf Ihren Antrag vom 02.08.2010, bei mir am 03.08.2010 eingegangen, ergeht folgende Entscheidung:

Die von Ihnen für den 09.10.2010 beantragte Zulassung zum "Turmkeller" wird abgelehnt.

Meine Erklärung vom 08.09.2010 nehme ich vorsorglich zurück.

Begründung:

Mit Schreiben vom 02.08.2010, welches bei mir am 03.08.2010 eingegangen ist, beantragten Sie die Zulassung zum "Turmkeller" am 09.10.2010. Der Turmkeller wird für Festlichkeiten der Stadtverwaltung und bisweilen für Hochzeitsfeiern genutzt. Veranstaltungen politischer Parteien werden hier grundsätzlich nicht abgehalten.

Für die von Ihnen beabsichtigte politische Veranstaltung wird eine Zulassung zum "Turmkeller" abgelehnt.

Ich habe weitere Erkundigungen über die Aktivitäten der "HEIMATVERBUNDENEN" eingezogen. Dabei hat sich zweifelsfrei ergeben, dass "Die HEIMATVERBUNDENEN" eine verfassungswidrige Organisation sind.

Außerdem hat sich mittlerweile herausgestellt, dass der "Turmkeller" schon im Dezember 2009 einer Hochzeitsgesellschaft für den 09.10.2010 von 15:00 bis 24:00 Uhr zugesprochen wurde. Mit den Brautleuten ist bereits ein Mietvertrag geschlossen worden.

An meine Erklärung vom 08.09.2010 fühle ich mich angesichts der Verfassungswidrigkeit der "HEIMATVERBUNDENEN" und der nun grundlegend veränderten Sachlage nicht mehr gebunden.

Dessen ungeachtet nehme ich vorsorglich meine Erklärung vom 08.09.2010 zurück.

Rechtsgrundlagen:

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der im Bescheid genannten einschlägigen Rechtsgrundlagen wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der dem Bescheid beigefügten ordnungsgemäß erfolgten Rechtsbehelfsbelehrung wird abgesehen.

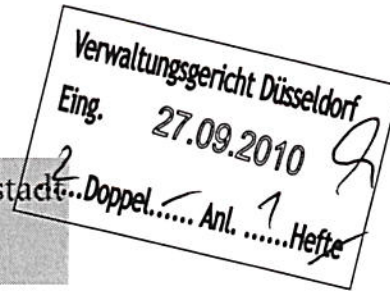
Im Auftrag


Ketterer

Stadtamtsrat



Landeshauptstadt
Düsseldorf



Stadt Düsseldorf Der Oberbürgermeister

Per Telefax

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

Marktplatz 2
40213 Düsseldorf

Auskunft erteilt:

Herr Ketterer
Zimmer: 273
Telefon: 0211/8993 - 0
Durchwahl: 0211/8993 - 273
Telefax: 0211/8993 - 100
E-Mail: ketterer@duesseldorf.de
Sprechzeiten:
Mo, Mi, Fr.: 08.00 - 12.00
Do: 15.00 - 18.00

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen (Bitte angeben)
462 876 - 03112/2010

Düsseldorf, 27.09.2010

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

"Die HEIMATVERBUNDENEN" ./.. Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf
- 8 L 315/10 -

beantrage ich,

den Antrag abzulehnen und der Antragstellerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Begründung:

Der Antragsgegner hat bereits Bedenken, ob der Antrag überhaupt zulässig ist, insbesondere ob die Antragstellerin überhaupt beteiligtenfähig ist.

Dessen ungeachtet dürfte aber der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz jedenfalls unbegründet sein, da der Antragstellerin kein Anspruch auf Zulassung zusteht. Die von der Antragstellerin mit Schreiben vom 20.09.2010 in diesem Zusammenhang vorgetragenen Erwägungen gehen fehl.

Zwar hat der Antragsgegner der Antragstellerin mit Schreiben vom 08.09.2010 mitgeteilt, dass er dem Antrag auf Überlassung des "Turmkellers" alsbald stattgeben und einen entsprechenden Zulassungsbescheid erteilen werde. Selbst wenn man hierin eine Zusicherung sähe, wäre diese als nichtig anzusehen, da sie grundlegenden Wertungen der Rechtsordnung, insbesondere der Verfassung widersprechen dürfte, weil eine möglicherweise verfassungsfeindliche Organisation Zugang erlangen möchte.

Dessen ungeachtet hat der Antragsgegner mit Schreiben vom 13.09.2010 bereits vorsorglich die Erklärung vom 08.09.2010 zurückgenommen, so dass die Antragstellerin auch deshalb hieraus keinen Zulassungsanspruch herleiten kann. Die hierfür notwendigen Rücknahmevoraussetzungen lagen vor. So war der Antragsgegner zu einer Rücknahme berechtigt, weil er bei Abgabe seiner Erklärung vom 08.09.2010 von unzutreffenden Tatsachen ausgegangen war. Bei Abgabe der Erklärung war ihm schließlich nicht bewusst, dass der "Turmkeller" bereits an eine Hochzeitsgesellschaft vergeben war.

Die Rücknahme war auch unter Vertrauensschutzgesichtspunkten nicht ausgeschlossen. Es dürfte wohl anzunehmen sein, dass die Antragstellerin die Rechtswidrigkeit der Zusicherung grob fahrlässig nicht gekannt hat. Selbst wenn dem nicht so sein sollte, kann sich aus Gründen des Vertrauensschutzes jedenfalls nicht der Bestand der Zusicherung ergeben. Diese Rechtsfolge ist nämlich nicht vom Gesetzgeber vorgesehen.

Auch ergibt sich kein Zulassungsanspruch aus den sonstigen von der Antragstellerin benannten Gesichtspunkten. So ist insbesondere der Ansatz der Antragstellerin verfehlt, aus einer einmaligen abweichenden Entscheidung anlässlich der Zulassung der lokalen Wählervereinigung "Die Alternativen" zum "Turmkeller" - für eine Veranstaltung mit spezifischem kommunalen Bezug - im vergangenen Jahr eine *geänderte* Nutzungsregelung herzuleiten. Im Übrigen hätte der Antragsgegner über eine dauerhafte Nutzungsänderung mangels Zuständigkeit ohnehin nicht entscheiden können.

Ebensowenig kann ein Zulassungsanspruch aus dem PartG folgen. Insoweit gehen die Regelungen der GO NRW doch wohl vor.

Gleiches gilt für den von der Antragstellerin benannten Gleichbehandlungsanspruch. Zum einen dürfte ein sachlicher Grund für die Entscheidung des Antragsgegners streiten. Zum anderen dürfte aber auch eine Privilegierung der Antragstellerin und nachträgliche Aufhebung der gegenüber dem Hochzeitspaar erteilten Zulassung nicht angebracht sein.

Auch für den Fall, dass die Antragstellerin einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über eine etwaige "Sondernutzung" herleiten wollte, wäre dieser Ansatz ebenso verfehlt. Ein etwaiger Anspruch ist jedenfalls mittlerweile augenscheinlich untergegangen.

Nach alledem kann der Eilantrag keinen Erfolg haben.

Im Auftrag

Ketterer


Stadtamtsrat

Anlage: Verwaltungsvorgang (1 Heft)

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass der Verwaltungsvorgang dem Erwidernsschriftsatz beigelegt war, sich aus ihm aber keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Erkenntnisse ergeben.

HOLLERBACH PEPPER BARTH & KOLLEGEN

HOLLERBACH PEPPER BARTH & KOLLEGEN - Postfach 14 01 78 - 50463 Köln

Per Telefax

An das
Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf



Rechtsanwälte

Dr. Paul Hollerbach *
Dr. Beate Pepper
Martina Barth **
Dr. Christian Hartwig
Irina von Holz **
Michael Kestner
Dr. Heike Marschalleck

* Zugleich Fachanwalt für Verwaltungsrecht
**Zugleich Fachanwalt für Arbeitsrecht

Hansaplatz 4-7
50670 Köln

Reg.-Nr. 290/10 hol/pi
Bei Antwort und Zahlung bitte angeben

Durchwahl Sekretariat

Tel. 0221/867 80- 42
Fax 0221/867 80- 52

Datum: 30.09.2010

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

"Die HEIMATVERBUNDENEN" ./.. Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf
- 8 L 315/10 -

überzeugen die vom Antragsgegner mit Schriftsatz vom 27.09.2010 vorgetragene Erwägungen nicht.

Warum die Antragstellerin nicht beteiligtenfähig sein soll, bleibt ein Geheimnis.

Der Antragsgegner kann der Antragstellerin nicht den Zugang zum "Turmkeller" verwehren. Die Argumentation der Antragstellerin stellt insoweit lediglich einen untauglichen Versuch dar, der Antragstellerin abzuerkennen, was ihr zusteht. Dies belegt das von dem Antragsgegner aufgestellte Prinzip "einmal ist keinmal" augenscheinlich.

Dr. Hollerbach

Dr. Hollerbach
Rechtsanwalt

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

01.10.2010.

Die Entscheidungen über die Kosten und den Streitwert sind erlassen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist ebenfalls erlassen.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) in Ordnung und die tatsächlichen Angaben zutreffend sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt,
- nicht abgedruckte Schriftstücke den angegebenen Inhalt haben,
- der Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf für die Entscheidung über die Zulassung zum "Turmkeller" zuständig ist und
- das Verwaltungsgericht Düsseldorf das zuständige Gericht ist.

Der Bearbeitung ist der zum Entscheidungszeitpunkt geltende Rechtszustand zugrunde zu legen.

Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben. Dem Vortrag liegt das Verfahren des VG Arnsberg, Az.: 14 L 668/09 zugrunde.

A. Der Eilantrag dürfte zulässig sein.

I. Der **Verwaltungsrechtsweg** dürfte nach § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO eröffnet sein, da auch im Hauptsacheverfahren der Verwaltungsrechtsweg gegeben sein dürfte. Der "Turmkeller" diene wiederholt als Veranstaltungsort für Festakte der Stadt und Hochzeiten. Es ist daher davon auszugehen, dass der Keller eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde ist. Der Streit um die Zulassung, das "ob" ist entsprechend der "**Zwei-Stufen-Theorie**" öffentlich-rechtlich.

II. Vorliegend dürfte nicht der nach § 123 Abs. 5 VwGO vorrangige Eilantrag nach Maßgabe des § 80 Abs. 5 VwGO, sondern ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO **statthaft** sein, da im Hauptsacheverfahren die durch einen VA iSv § 35 VwVfG NRW erfolgende Zulassung begehrt würde. Der Antrag dürfte als **Regelungsanordnung** iSv § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO zu werten sein, da die Antragstellerin (im Folgenden: A) ihren Rechtskreis erweitern und ihren status quo verändern will.

III. A dürfte analog § 42 Abs. 2 VwGO **antragsbefugt** sein, da sie möglicherweise einen Anspruch auf Zulassung aus § 38 Abs. 1 VwVfG NRW, aus § 8 Abs. 2 und 4 GO NRW, aus § 5 Abs. 1 S. 1 PartG, aus Art. 3 Abs. 1 GG oder aus Art. 21 Abs. 1 GG hat.

IV. A dürfte als Ortsverband eine Vereinigung iSv § 61 Nr. 2 VwGO, also eine Personenmehrheit sein, der nach materiellem Recht ein Anspruch auf Zulassung zustehen kann. A dürfte damit gemäß § 61 Nr. 2 VwGO iVm § 5 Abs. 1 AGVwGO NRW **beteiligtenfähig** sein.

Besonders aufmerksame Kandidaten könnten darauf hinweisen, dass ein Rückgriff auf § 61 Nr. 2 VwGO angesichts der in § 3 PartG getroffenen Regelung nicht ausgeschlossen ist, da die in besonderen Verfahrensordnungen schon gesicherte Beteiligtenfähigkeit niederer Parteiverbände nicht durch die Regelung des § 3 PartG ausgeschlossen werden soll (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.07.1969 - BVerwG VII 56.68 -, BVerwGE 32, 33, 334 mwN, liegt den Kandidaten nicht vor).

V. Analog § 78 Abs. 1 VwGO iVm § 5 Abs. 2 S. 1 AG VwGO NRW ist der Oberbürgermeister (im Folgenden: OB) **richtiger Antragsgegner**.

VI. A hat vor Antragstellung versucht, den Antragsgegner (im Folgenden: Ag) außergerichtlich zum Einlenken zu bewegen, so dass das **allgemeine Rechtsschutzbedürfnis** gegeben ist. Das Rechtsschutzbedürfnis fehlt auch nicht wegen offensichtlicher Unzulässigkeit einer (noch möglichen) Verpflichtungsklage. Insbesondere ist ein **Widerspruchsverfahren** nach § 68 Abs. 2 iVm Abs. 1 S. 2 Alt. 1 VwGO iVm § 6 Abs. 1 S. 2 AG VwGO NRW nicht erforderlich, wenn die Ablehnung der Vornahme des VA - wie hier - innerhalb des Zeitraums vom 01.11.2007 bis 31.10.2010 bekanntgegeben worden ist.

B. Der Eilantrag dürfte jedoch unbegründet sein. Nach § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO ist eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes möglich, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Dies setzt voraus, dass A das beanspruchte streitige Rechtsverhältnis (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) gemäß §§ 123 Abs. 3 VwGO iVm §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO hinreichend glaubhaft gemacht hat. Da einstweilige Anordnungen grundsätzlich nur darauf zielen, vorläufige Regelungen zu treffen, sind an die jeweilige Glaubhaftmachung **erhöhte Anforderungen** zu stellen, wenn das Antragsbegehren - da es sich um eine zeitgebundene Entscheidung handelt, hier auch in zulässiger Weise - auf die Vorwegnahme der Hauptsache zielt (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl. 2009, § 123 Rdn. 26). A dürfte zwar einen Anordnungsgrund, aber **keinen Anordnungsanspruch** hinreichend glaubhaft gemacht haben.

I. Ein Anspruch dürfte nicht aus einer **Zusicherung** folgen. Zwar dürfte eine Zusicherung erteilt worden sein, diese dürfte jedoch nicht mehr wirksam sein.

1. Die Erklärung des Ag dürfte als Zusicherung iSv § 38 Abs. 1 S. 1 VwVfG NRW zu verstehen zu sein. Die Zusicherung dürfte auch **wirksam** gewesen sein, da sie von der zuständigen Behörde in schriftlicher Form erteilt wurde. Sie dürfte auch nicht gemäß §§ 38 Abs. 2, 44 Abs. 1 VwVfG NRW nichtig sein. Zwar wird ein zur Nichtigkeit eines VA führender schwerer Fehler u.a. angenommen, wenn der VA grundlegenden Wertungen der Rechtsordnung, insbesondere der Verfassung widerspricht. Dies dürfte jedoch nicht damit begründet werden können, dass eine möglicherweise verfassungsfeindliche Organisation Zugang erlangen möchte, da gemäß Art. 21 Abs. 2 GG über die Verfassungswidrigkeit einer politischen Partei nur das BVerfG entscheidet.

2. Die Bindungswirkung dürfte nicht nach § 38 Abs. 3 VwVfG NRW **weggefallen** sein. Da die politische Ausrichtung der A sich seit Antragstellung nicht geändert hat, dürfte eine mögliche Verfassungswidrigkeit - über die auch nur das BVerfG entscheidet - keine geänderte Sach- oder Rechtslage sein. Gleiches gilt für die bereits erfolgte Vermietung. Denn die nachträgliche Kenntnis der Behörde von "Alttatsachen" steht einer Tatsachenänderung nicht gleich (vgl. Kopp/Raumsauer, VwVfG, 11. Aufl. 2010, § 38 Rdn. 37).

3. Die Zusicherung dürfte nachträglich **gemäß § 38 Abs. 2 iVm § 48 VwVfG NRW zurückgenommen** worden sein.

a. Die Zusicherung dürfte gemäß § 48 Abs. 1 VwVfG NRW **rechtswidrig** gewesen sein. Da der Raum bereits vergeben war und Ag ihn nochmals zugesagt hat, hat er den seiner Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt. Die Zusicherung ist daher **jedenfalls ermessensfehlerhaft** (zur Zusicherung als Ermessensentscheidung vgl. Kopp/Raumsauer, aaO, § 38 Rdn. 24, mwN; § 40 Rdn. 53, 62 mwN).

b. Einer Rücknahme dürfte nicht **Vertrauensschutz** der A iSv § 48 Abs. 3 S. 1 VwVfG NRW entgegenstehen. Insbesondere dürfte ein schutzwürdiges Vertrauen nicht bereits aufgrund von § 48 Abs. 3 S. 2 iVm Abs. 2 S. 3 Nr. 3 VwVfG NRW ausscheiden. Zwar ist möglich, dass eine politische Partei die Widmungszwecke der Festräume wohl kennen könnte. Dennoch dürfte **keine grobe Fahrlässigkeit** angenommen werden, da nicht auszuschließen ist, dass gegebenenfalls der Widmungszweck erweitert wird. Auch konnte A von der bereits erfolgten Raumvergabe nichts wissen. Zu beachten ist aber, dass hieraus **kein Bestandsschutz** folgen dürfte. Nach der Regelung des § 48 VwVfG NRW ist bei den von Abs. 3 erfassten VAen bei schutzwürdigem Vertrauen der Vermögensnachteil auszugleichen, den der Betreffende erleidet. Nur aus Gründen des Vertrauensschutzes kann insoweit in Einzelfällen anderes gelten und der VA in seinem Bestand geschützt werden. Solch ein Fall liegt hier nicht vor. Ein etwaiger Vertrauensschutz der A führt also nicht dazu, dass die Rücknahme der Zusicherung nach § 48 Abs. 3 VwVfG NRW zu unterbleiben hat.

II. Es dürfte auch kein Anspruch auf Zulassung aus § 8 Abs. 2 und 4 GO NRW folgen, da die begehrte Nutzung nicht von der Widmung des Kellers gedeckt sein dürfte. Der Raum wird für Feste der Stadtverwaltung und bisweilen für Hochzeitsfeiern genutzt. Veranstaltungen politischer Parteien werden hier grundsätzlich nicht abgehalten. Die von A begehrte Nutzung liegt außerhalb dieser **Nutzungsgrenzen**. Daran dürfte sich auch dadurch nichts ändern, dass der Turmkeller **einmal abweichend von der sonstigen Verwaltungspraxis** im vergangenen Jahr für eine politische Veranstaltung genutzt wurde. Hierdurch dürfte die Nutzungsregelung nicht allgemein erweitert worden sein, da die Nutzung auf einer singulären Vergabeentscheidung beruhte. Eine nur einmalige abweichende Entscheidung bewirkt keine allgemeine Erweiterung einer ständig praktizierten Nutzungsregelung, da hierfür grundsätzlich eine gleichmäßige, länger dauernde abweichende Verwaltungspraxis erforderlich ist. Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die einmalige abweichende Vergabe Ausfluss einer zuvor allgemein förmlich geänderten Nutzungsregelung sein könnte. Im Übrigen dürfte die Zulassung der "Alternativen" auch deshalb nicht die Widmung erweitern, da die Entscheidung durch Ag erfolgte. Eine dauerhafte Änderung der Widmung lässt sich kaum als Geschäft der laufenden Verwaltung, für das Ag nach § 41 Abs. 3 GO NRW zuständig ist, qualifizieren, so dass der **Rat** zuständig gewesen sein dürfte.

III. Ein Anspruch dürfte auch nicht aus § 5 Abs. 1 S. 1 PartG herzuleiten sein, da diese Norm **keine selbständige Anspruchsgrundlage** darstellen dürfte. Eine derartige Interpretation würde das verfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden (Art. 28 Abs. 2 GG) unangemessen beschränken. Als selbständige Anspruchsnorm würde § 5 Abs. 1 S. 1 PartG das Recht der Gemeinden, die Nutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen durch Widmung eigenverantwortlich zu regeln, weitgehend aushebeln. Denn die Norm nimmt auf die in der Widmung vorgenommene Festlegung der Nutzung keine Rücksicht. Daher dürfte davon auszugehen sein, dass sich die Funktion des § 5 Abs. 1 S. 1 PartG darin erschöpft, den Zulassungsanspruch aus § 8 Abs. 2 und 4 GO NRW auf ortsfremde Parteiverbände zu erstrecken (vgl. BVerwG, aaO; Ossenbühl, DVBl. 1973, 289, 295, liegen den Kandidaten nicht vor).

IV. A dürfte auch keinen Gleichbehandlungsanspruch aus Art. 3 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 1 GG haben, weil die lokale Wählervereinigung "Die Alternativen" den "Turmkeller" im letzten Jahr nutzen dürfte. Ein **sachlicher Grund für die Nichtzulassung der A** dürfte darin zu sehen sein, dass der Turmkeller bereits für den 09.10.2010 vergeben wurde. Auch dürfte keine Privilegierung der A im Hinblick auf Art. 21 Abs. 1 GG in Betracht kommen und die andere Entscheidung gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW nachträglich aufzuheben sein. Ungeachtet dessen, dass der Ag sich hierdurch Schadensersatzansprüchen ausgesetzt sehen könnte, scheint es bedenklich, dass eine **widmungsfremde** und daher allenfalls im Einzelfall zulässige (**Sonder**) **Nutzung** geeignet sein soll, eine widmungskonforme Nutzung zu verdrängen. Letztlich lässt § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwVfG NRW einen Widerruf nur dann zu, wenn **ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet** würde. Dies dürfte jedenfalls nicht erfüllt sein.

V. A dürfte auch keinen Anspruch auf **ermessensfehlerfreie Entscheidung** aus Art. 3 Abs. 1 GG haben. Da die von A begehrte Nutzung nicht von der Widmung gedeckt ist, ließe sich an einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über eine "Sonderbenutzung" denken (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.10.1992 - 7 C 34/91 -, NJW 1993, 609, liegt den Kandidaten nicht vor). Dieser Anspruch dürfte aber durch den Ablehnungsbescheid bereits erfüllt worden sein. Dabei ist zum einen zu berücksichtigen, dass die Veranstaltung der A - anders als der politische Aschermittwoch der lokalen Wählervereinigung - keinen spezifischen kommunalen Bezug aufweist. Hierin dürfte ein sachliches Kriterium liegen. Zum anderen dürfte der Ag auch deshalb nicht ermessensfehlerhaft gehandelt haben, weil der "Turmkeller" zum fraglichen Termin bereits an eine Hochzeitsgesellschaft vergeben war.

C. Nach der hier vertretenen Lösung wäre der Antrag abzulehnen.